

## Preisblatt der ThügaNETZE für den Netzzugang Gas

inkl. vorgelagerter Netzentgelte  
gültig 01.01.2025 bis 31.12.2025

### Inhalt

1.	Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts.....	1
2.	Netzentgelt.....	2
2.1.	Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten .....	2
2.2.	Entgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten.....	3
2.2.1.	Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten ....	3
2.2.2.	Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten	4
2.3.	Entgelte für den Messstellenbetrieb und Messdienstleistung .....	5
2.4.	Sonderentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV .....	5
2.5.	Konzessionsabgabe .....	6
2.6.	Umsatzsteuer .....	6

### 1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der ThügaNETZE und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelpunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe sowie der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

## 2. Netzentgelt

### 2.1. Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M [\text{€ pro Jahr}]$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP<sub>i</sub>: Grundpreis für Arbeit [€/Jahr]
- AP<sub>i</sub>: spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder - bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher - auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher**

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP € pro Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.000	18,89	2,759
2	1.001	4.000	25,68	2,080
3	4.001	50.000	40,28	1,715
4	50.001	300.000	99,28	1,597
5	300.001	1.000.000	342,28	1,516
6	1.000.001	1.500.000	1.082,28	1,442

Der jährliche Grundpreis wird mit tagesgenauen monatlichen Abschlägen abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter

Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt

## 2.2. Entgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

### 2.2.1. Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M [\text{€ pro Jahr}]$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A<sub>i</sub>: Sockelbetrag für Arbeit [€/Jahr]
- AP<sub>i</sub>: spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder - bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher - auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 2:** Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A € pro Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	750.000	0,00	0,482
2	750.001	3.000.000	382,50	0,431
3	3.000.001	5.000.000	1.822,50	0,383
4	5.000.001	10.000.000	4.272,50	0,334
5	10.000.001	15.000.000	8.572,50	0,291
6	15.000.001	20.000.000	12.322,50	0,266
7	20.000.001	30.000.000	16.922,50	0,243
8	30.000.001	50.000.000	23.822,50	0,220
9	50.000.001	100.000.000	33.322,50	0,201
10	100.000.001	300.000.000	46.322,50	0,188
11	300.000.001	500.000.000	58.322,50	0,184

Der jährliche Sockelbetrag wird mit tagesgenauen monatlichen Abschlägen abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen

geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrages.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

## 2.2.2. Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P [\text{€ pro Jahr}]$$

- P: maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L<sub>i</sub>: Sockelbetrag für Leistung [€/Jahr]
- LP<sub>i</sub>: spezifischer Leistungspreis [€/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) oder - bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher - auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Kalenderjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 3:** Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsbereich i	Jahreshöchst- leistung Untergrenze kW	Jahreshöchst- leistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L € pro Jahr	Leistungspreis LP € /kW
1	0	400	226,68	20,230
2	401	1.500	1.118,68	18,000
3	1.501	2.300	4.208,68	15,940
4	2.301	4.100	8.348,68	14,140
5	4.101	5.800	14.703,68	12,590
6	5.801	7.400	19.981,68	11,680
7	7.401	11.000	26.345,68	10,820
8	11.001	16.500	35.035,68	10,030
9	16.501	30.000	45.265,68	9,410
10	30.001	100.000	58.465,68	8,970
11	100.001	200.000	68.465,68	8,870

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis.

Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit tagesgenauen monatlichen Abschlägen abgerechnet.

## 2.3. Entgelte für den Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennten Beträgen ausgewiesen.

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Das jährliche Entgelt für den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit 3x täglicher Auslesung (RLM) oder nicht leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)) sowie der Häufigkeit der Auslesefrequenz. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

**Tabelle 4:** Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen						Zusatzausstattung	
G1,6 - G6 €/a	G10 - G25 €/a	G40 - G100 €/a	G160 - G400 €/a	G650 - G1600 €/a	G2500 - G6500 €/a	Mengen- umwerter €/a	Daten- speicher und Modem €/a
15,12	43,44	227,39	360,67	610,65	762,28	585,62	98,44

**Tabelle 5:** Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) (ständliche Datenbereitstellung) €/a
4,24	847,37	1.853,62

Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung wird mit tagesgenauen monatlichen Abschlägen abgerechnet.

Die Umstellung eines Ausspeisepunktes von Leistungsmessung zu Standardlastprofilverfahren bzw. vom Standardlastprofilverfahren zur Leistungsmessung (unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 1 GasNZV) auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz zu bringende Stundensatz ist unseren Ergänzenden Bedingungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck - NDAV“ zu entnehmen, welche auf unserer Webseite unter [www.thuega-netze.de](http://www.thuega-netze.de) veröffentlicht sind.

Preise für Sonderleistungen, z.B. eine abweichende Ablesefrequenz, erhalten Sie auf Anfrage.

## 2.4. Sonderentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV

Die nach § 20 Abs. 2 GasNEV gewährten Sonderentgelte zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus sind auf unserer Webseite unter [www.thuega-netze.de](http://www.thuega-netze.de) veröffentlicht.

## 2.5. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der ThügaNETZE gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

Belieferung von:	ct/kWh
Tarifkunden bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2a KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,51
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	0,61
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,22
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	0,27
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 KAV	0,03

## 2.6. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.